

schank ist an Sonn- Fest- und Bußtagen vor dem Anfang und bis zur Beendigung des Vormittags, Gottesdienstes in Städten, Flecken und Dörfern, mit alleiniger Ausnahme des Bedürfnisses für Reisende oder Kranke, verboten.

Gesellschaftliche Zusammenkünfte und Vergnügungen an öffentlichen Orten müssen eben so, wie die geräuschvollen Belustigungen in Privatwohnungen und Privatgärten, welche in der Nähe einer Kirche liegen, an Sonn- Fest- und Bußtagen während des Gottesdienstes unterbleiben. Das Musikhalten und Tanzen an Bußtagen wird ganz verboten.

Wer Vorstehendem entgegen handelt, ist um Fünf Thaler, und, wenn er ein Gast- und Schenkwirth ist, um Zehn Thaler, zu bestrafen.

§. 10. Handwerkszusammenkünfte sollen an Bußtagen gar nicht, an Sonn- und Festtagen aber nicht eher, als nach Beendigung des letzten Gottesdienstes, gehalten, und diejenigen, welche dem entgegen handeln, um Fünf Thaler bestraft werden.

§. 11. Alle nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes verwirkte Geldstrafen sind lediglich zum Besten des öffentlichen Schulwesens an dem Orte, wo die straffällige Handlung oder Unterlassung geschehen ist, zu verwenden. Wenn die in §. 4. 5. 6. 9. und 10. bestimmten Geldbußen, wegen Unvermögens, nicht eingebracht werden können; so sind sie in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe oder Handarbeit zu verwandeln, und dabey Fünf Thaler für Zwölf Tage zu rechnen.

§. 12. Den Gerichtsobrigkeiten machen Wir

es hiermit, bey Vermeidung der nachdrücklichsten Ahndung, zur Pflicht, über die genaue Beobachtung dieses Gesetzes sowohl selbst sorgfältig zu wachen, als auch zu gleicher Aufsicht und zur sofortigen sorgfältigen Anzeige der Uebertretungen die ihnen untergeordneten, zur Gerichts- und Polizeypflege gehörenden, Personen anzuhalten. Insonderheit hat jede Ortsobrigkeit allen vorkommenden Störungen des öffentlichen Gottesdienstes, ohne Ansehen der Personen oder des ihnen sonst zustehenden Gerichtsstandes, kräftigst zu wehren, und alle ihr angezeigten oder sonst bekannt werdenden Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes ohne Verzug genau zu untersuchen, und ohne Rücksicht zu bestrafen, oder dem ordentlichen Richter des Contravenienten, zur gebührenden Untersuchung und Bestrafung, zu hinterbringen.

Es sollen auch die Pfarrer alle zu ihrer Kenntniß kommenden, in diesem Gesetze verpönten, Uebertretungen desselben der weltlichen Obrigkeit ungescheuet anzeigen, wenn aber diese, hierauf die Gebühr zu verfügen, unterläßt, dergleichen Vorgänge zur Kenntniß der ihnen vorgesetzten geistlichen Behörde bringen, damit selbige deshalb nach Befinden an die obere weltliche Instanz das Nöthige gelangen lassen könne.

§. 13. Dieses Generale soll nicht nur vorgeschriebenermaßen publiciret, sondern auch in den Kirchen jährlich einmal, am Sonntage vor dem ersten Bußtage, von den Kanzeln abgelesen, und von den Predigern jedesmal eine zweckmäßige Belehrung und Ermahnung der Zuhörer in der Predigt vorausgeschickt werden.

Daran